

Geschäftsordnung der Deltavest Beteiligungs GmbH

(Stand: August 2025)

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die **Deltavest Beteiligungs GmbH**, FN 617232 w, mit Sitz in 5723 Uttendorf, im Rahmen des freien Gewerbes „Pfandleihe“ nach §155 Gewerbeordnung 1994 (GewO) und den dazugehörigen Bestimmungen tätig ist.

Die Deltavest Beteiligungs GmbH bietet privaten und gewerblichen Kunden gegen Überlassung eines beweglichen Pfandobjekts kurzfristige Darlehen zu marktüblichen Konditionen an. Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil jedes Pfandleihvertrages.

2. Voraussetzungen für die Pfandleihe

2.1 Kund:innenkreis

Pfandgeschäfte dürfen nur mit voll geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden. Eine Darlehensvergabe an Minderjährige ist ausgeschlossen. Ausnahmen für gesetzlich vertretene Minderjährige sind schriftlich zu beantragen und genehmigungsbedürftig.

2.2 Identitätsfeststellung

Vor Abschluss eines Pfandvertrags wird die Identität der Kundin/des Kunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Die Daten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dokumentiert und gesetzeskonform aufbewahrt.

2.3 Herkunft des Pfandgegenstandes

Die Kundin/der Kunde garantiert ausdrücklich, dass sie/er zur Verfügung über das Pfandobjekt berechtigt ist, der Gegenstand weder gestohlen noch Teil laufender strafrechtlicher Ermittlungen ist und keine Rechte Dritter daran bestehen.

2.4 Verbot der Weiterverpfändung

Die Geschäftsordnung verbietet ausdrücklich jede Art der Weiterverpfändung oder sonstige Belastung des Pfandobjekts. Eine Verpfändung des Pfandscheins oder eine Forderungsabtretung sind nicht möglich.

3. Pfandobjekte

3.1 Zulässige Gegenstände

Die Deltavest Beteiligungs GmbH nimmt ausschließlich bewegliche Sachen entgegen, insbesondere Kraft- und Nutzfahrzeuge, die nach freiem Ermessen des Unternehmens als verwertbar, lagerfähig, und risikofrei gelten. Nicht angenommen werden u.a.:

- Lebewesen, Pflanzen, Lebensmittel, verderbliche Ware
- Waffen, Munition, gefährliche Stoffe
- Verdächtige oder offensichtlich gestohlene Ware
- Gegenstände mit unsicherem rechtlichen Status
- sämtliche Gegenstände die nach geltendem Recht nur von befugten Gewerbetreibenden gehandelt werden
- Liegenschaften und sonstiges unbewegliches Vermögen
- Pfandscheine
- Gegenstände, die sich nicht im alleinigen Eigentum des Kunden befinden, sohin vom Eigentümer verlorene, vergessene, zurückgelassene oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, bzw. die ohne entsprechende schriftliche Verfügungsberechtigung des Eigentümers als Pfandsache dienen sollen
- Gegenstände, die den Verdacht erwecken, im Zusammenhang mit einer kriminellen Handlung (Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Raub, etc.) zu stehen.

3.2 Begutachtung

Die Schätzung des Gegenstandes erfolgt durch fachkundige Mitarbeiter:innen auf Basis von Zustand, Marktgängigkeit, Alter, technischer Funktionalität, und Wiederverkaufswert.

Ein Anspruch auf Annahme eines Pfandes besteht nicht. Das Unternehmen behält sich vor, ohne Angabe von Gründen ein Pfandangebot abzulehnen.

3.3 Pfandleihbuch

Die Deltavest Beteiligungs GmbH führt laufend ein Pfandleihbuch, in dem sämtliche Pfandverträge, deren Bedingungen, sowie die Angaben zu den Pfandgegenständen, Kundinnen und Kunden, zu Rückzahlung, ggf. Verlängerung des Pfanddarlehens und Verwertung dokumentiert werden. Das Pfandleihbuch wird laufend fortgeführt und entspricht den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß Gewerbeordnung.

Das Pfandleihbuch enthält konkret nachfolgende Informationen:

- Laufende Nummer des Pfandgeschäfts
- Name, Geburtsdatum und Adresse des Verpfänders

- Beschreibung des Pfandobjekts
- Darlehensbetrag
- Datum der Belehnung und Laufzeit des Darlehens
- Höhe der anfallenden Zinsen und Gebühren über die Laufzeit des Darlehens
- Den bei Fälligkeit des Darlehens rückzuzahlenden Gesamtbetrag

3.4 Versicherungsmaßnahmen

Kraftfahrzeuge, die als Pfand übergeben werden, werden auf gesicherten und nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen verwahrt. Die Deltavest Beteiligungs GmbH stellt sicher, dass für alle verwahrten KFZ-Pfänder ein angemessener Versicherungsschutz (z.B. gegen Diebstahl, Brand, Elementarschäden, Vandalismus) besteht.

Schäden, die durch grob fahrlässige Verwahrung verursacht werden, trägt das Unternehmen im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung. Für Schäden außerhalb der Verwahrung übernimmt das Unternehmen keine Haftung.

4. Pfanddarlehen

4.1 Darlehenshöhe

Die Darlehenssumme orientiert sich am geschätzten Wiederverkaufswert des Pfandgegenstandes. Üblicherweise wird ein Betrag von **30 % bis 60 %** dieses Wertes als Darlehen ausgezahlt. Die genaue Höhe liegt im Ermessen der Deltavest Beteiligungs GmbH.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in bar oder per Überweisung – gegen Übergabe des Pfandgegenstandes und Unterzeichnung des Pfandvertrags sowie Aushändigung des Pfandscheins.

4.3 Laufzeit

Die Standardlaufzeit beträgt **30 Kalendertage**. Verlängerungen sind möglich und bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Innerhalb dieser Frist kann der Verpfänder das Pfand jederzeit durch vollständige Rückzahlung des Darlehens sowie der angefallenen Zinsen und Gebühren auslösen.

5. Pfandschein

5.1 Inhalt

Nach Abschluss des Vertrags wird ein **Pfandschein** ausgehändigt. Dieser enthält u.a.:

- Pfandscheinnummer
- Beschreibung des Pfandgegenstandes
- Darlehenshöhe
- Beginn und Ende der Laufzeit
- Höhe der vereinbarten Zinsen und Gebühren
- Name und Adresse der Deltavest Beteiligungs GmbH
- Name und Anschrift des Verpfänders

5.2 Rechtswirkung

Der Pfandschein ist ein **wertpapierähnliches Dokument**. Die Vorlage ist Voraussetzung zur Auslösung des Pfands. Eine Weitergabe an Dritte ist möglich; wer den Pfandschein besitzt, gilt als berechtigt, das Pfand auszulösen, es sei denn, es wurde ein Verlust gemeldet (siehe Punkt 12).

6. Zinsen und Gebühren

6.1 Zinsen

Der Darlehenszinssatz beträgt 3,00% je angefangenem Halbmonat und bezieht sich auf die ausbezahlte Darlehenssumme. Zur Berechnung eines Halbmonats werden jeweils die vollständigen Tage eines gesamten Kalendermonats herangezogen und durch zwei geteilt. Bei Monaten mit einer ungeraden Anzahl an Tagen wird der Monat im Sinne des Endkunden aufgeteilt. Der Monat Mai mit 31 vollen Tagen würde dementsprechend beispielhaft in den ersten Halbmonat (1. bis einschließlich 16. Mai) und den zweiten Halbmonat (17. bis einschließlich 31. Mai) geteilt werden. Der entsprechende Zinssatz findet bis zur vollständigen Auslösung des Pfandgegenstandes Anwendung. Die angegebene Verzinsung von 3,00% je angefangenem Halbmonat führt zu einem Zinssatz in Höhe von 6,00% je vollem Monat und einer aufgerechneten Zinsbelastung in Höhe von 72,00% per anno.

6.2 Gebühren

Zusätzlich zu den Zinsen fallen folgende Gebühren an:

- **Manipulationsgebühr:**
 - 0,5% je angefangenem Halbmonat. Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 1,00% je vollem Monat und einer aufgerechneten Gebührenbelastung in Höhe von 12,00% per anno. Die Manipulationsgebühr bezieht sich auf die ausbezahlte Darlehenssumme.

- **Lagergebühr / Verwahrungsentgelt:**
 - je nach Pfandgröße/Art €1 bis €15 pro Halbmonat
- **Verlängerungsgebühr (nach Vertragslaufzeit):** €5 pauschal
- **Mahnspesen bei Zahlungsverzug:** €5 pro Mahnung
- **Verlust des Pfandscheins:** €10 Verwaltungsaufwand
- **Verwertungsgebühr:** 5% vom erzielten Nettoerlös (wird vor Auszahlung des Mehrerlöses abgezogen)

Alle Gebühren werden bei Vertragsabschluss schriftlich festgehalten und sind im Pfandschein ausgewiesen. Es wird kein Disagio verrechnet.

7. Rückzahlung und Auslösung

7.1 Rückzahlung

Kund:innen können das Pfand jederzeit innerhalb der Vertragslaufzeit durch Rückzahlung des Darlehens und aller aufgelaufenen Gebühren auslösen. Im ersten Monat der Darlehensauszahlung werden Zinsen und Gebühren für den gesamten Monat gerechnet. Danach wird jeder angefangene Halbmonat voll verrechnet. Eine Rückzahlung des Darlehens zum Anfang eines Monats führt damit zur Berechnung von Zinsen und Gebühren dieses angefangenen Halbmonates bis zur Monatsmitte. Eine Auslösung ist ausschließlich gegen Vorlage des gültigen Pfandscheins möglich.

7.2 Verlängerung

Die Vertragslaufzeit kann durch Zahlung aller fälligen Zinsen und Gebühren verlängert werden. Die Verlängerung muss vor Ablauf der ursprünglichen Frist erfolgen.

7.3 Nachfrist

Nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit wird eine **Nachfrist von 4 Wochen** gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auslösung oder Verlängerung, wird die Verwertung eingeleitet. Während der laufenden Nachfrist fallen Zinsen und Gebühren in derselben Höhe wie in Punkt 6 ausgewiesen an, wobei für die Rückzahlung des Darlehens ein Zins- und Gebühren-freier Kulanzeitraum von 3 Tagen ab Fälligkeitsdatum des Darlehens eingeräumt wird.

8. Mahnprozess

Nach Ablauf der Frist werden die Verpfänder:innen per E-Mail und/oder postalisch erinnert. Die Mahnung enthält:

- Hinweis auf drohende Verwertung
- Letzter möglicher Auslösetermin
- Auflistung aller ausstehenden Beträge

Erfolgt auch innerhalb dieser letzten Frist keine Rückmeldung oder Zahlung, gilt das Pfand als verwertbar im Sinne der GewO.

9. Verwertung des Pfandgegenstandes

9.1 Verwertungsverfahren

Pfandgegenstände werden – nach Ablauf aller Fristen – durch Verkauf oder öffentliche Versteigerung verwertet. Die Auswahl des Verwertungsverfahrens liegt im Ermessen der Deltavest Beteiligungs GmbH, wobei hier auf eine möglichst wirtschaftliche, transparente und interessenwahrende Verwertung im Sinne des Verpfänders gemäß § 155 Abs 2 GewO Bedacht genommen wird. Öffentliche Versteigerungen werden dabei bevorzugt, sofern dies zur bestmöglichen Erlösmaximierung geeignet scheint.

Die Verwertung erfolgt frühestens **1 Woche nach Ablauf der Nachfrist**, jedoch unter vorheriger schriftlicher Ankündigung.

9.2 Verwendung des Erlöses

Der Verwertungserlös wird wie folgt verwendet:

1. Deckung der offenen Forderung inkl. Zinsen und Gebühren
2. Verwertungsaufwand
3. Überschuss: Kund:in wird über den Verkaufserlös und einen etwaigen Überschuss informiert und kann diesen binnen **24 Monaten** ab Verwertung durch Bekanntgabe seiner Bankverbindung anfordern. Der Überschuss wird auf das angegebene Konto des Kunden ausbezahlt. Erfolgt keine Anforderung des Überschusses durch den Kunden, so wird der Überschuss gerichtlich hinterlegt.

10. Verlust des Pfandscheins

Im Falle eines Verlusts des Pfandscheins ist dies **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen. Ein Ersatzverfahren wird eingeleitet. Das Ersatzverfahren sieht vor, dass der Verlust des Pfandscheins im Pfandleihbuch dokumentiert wird und ein Vormerkschein auszufertigen ist. Der Verpfänder und Verlustträger des Pfandscheins muss hierzu nachweisen, dass der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und die Angaben des Verpfänders über die Laufzeit des Pfanddarlehens, den Darlehensbetrag und eine genaue Beschreibung des Pfandobjekts müssen mit den Daten des Pfandleihbuches übereinstimmen. Der Pfand kann frühestens **nach einer Frist von 14 Tagen** ausgelöst werden – gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags inklusive Zinsen, Nebengebühren und der Verlustgebühr und unter Vorlage des Vormerkscheins.

11. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der DSGVO, insbesondere Art.6 Abs.1 lit. b und c DSGVO. Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch das Amt der Salzburger Landesregierung und treten erst nach behördlicher Genehmigung in Kraft.

12.2 Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

Bei Einstellung oder Ruhen der Gewerbeberechtigung wird dies unverzüglich auf der Website der Deltavest Beteiligungs GmbH veröffentlicht und der zuständigen Behörde sowie allen betroffenen Kund:innen per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Deltavest Beteiligungs GmbH trägt dafür Sorge, sämtliche ausstehende Pfanddarlehen ordnungsgemäß abzuwickeln und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ruhens oder der Einstellung der Gewerbeausübung keine weiteren Pfanddarlehen zu vergeben.

12.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht**. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihverhältnis ist der jeweilige Wohnort des Verbrauchers. Als allgemeiner Gerichtsstand gilt Uttendorf.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.